

Antrag

der Abgeordneten **Thomas Hacker, Dr. Andreas Fischer, Tobias Thahammer, Dr. Otto Bertermann, Jörg Rohde, Thomas Dechant FDP,**

Christian Meißner, Alexander König CSU

Gebührenbelastung der Bürger im Waffenrecht nicht erhöhen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die waffenrechtlichen Gebühren für Bayern im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz zu regeln und dafür Sorge zu tragen, dass

- Gebührenerhöhungen allenfalls im erforderlichen Umfang und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Kostenentwicklung erfolgen,
- keine neuen Gebührentatbestände geschaffen werden und
- keine Gebühren für Amtshandlungen erhoben werden, zu denen der Betroffene keinen Anlass gibt, wie die im öffentlichen Interesse liegende Prüfungen nach § 4 Abs. 3 WaffG (Wiederkehrende Prüfung von Zuverlässigkeit, Eignung und Versicherungsschutz) oder § 36 Abs. 3 WaffG (Kontrolle der sicheren Aufbewahrung).

Begründung:

Im Jahr 2006 hat der Bund im Rahmen der Föderalismusreform die Zuständigkeit zur Gebührenerhebung im Waffenrecht an die Länder abgegeben. Bis zur Schaffung einer bayerischen Regelung gilt die Kostenverordnung zum Waffengesetz des Bundes fort.

Da sich diese durch Änderungen im Waffenrecht und die Euroumstellung überholt hat, ist eine abschließende bayerische Regelung im Rahmen des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz angebracht.

Dabei ist – wie in allen anderen Bereichen auch – dafür Sorge zu tragen, dass sich die Gebührenbelastung der Bürger nicht erhöht. Auch für Handel- und Wirtschaft dürfen keine neuen Wettbewerbsnachteile entstehen.

Gebührenerhöhungen über einen Ausgleich der Inflation hinaus sollten daher grundsätzlich vermieden werden. Sie sind nur angezeigt, sofern das Kriterium, dass die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis u.a. nach dem Verwaltungsaufwand festzulegen ist, dies erfordert (Art. 5 Abs. 2 Kostengesetz). So durch eGovernment, Modernisierung der Verwaltung und Straffung von Arbeitsabläufen weniger Kosten anfallen, sind diese Einsparungen über Gebührensenkungen an die Bürger weiterzugeben.

Die Gebührenstruktur der Bundesregelung hat sich dem Grunde nach bewährt. Die Schaffung neuer Gebührentatbestände ist nicht erforderlich.

Wenn Betroffene keinen Anlass zu einer Überprüfung bestehender Erlaubnisse geben, wie dies bei der regelmäßigen Kontrolle der weiter vorliegenden Zuverlässigkeit oder der verdachtsunabhängigen Kontrolle der sicheren Aufbewahrung der Fall ist, hat eine Kostenbelastung strikt zu unterbleiben. Es ist unbillig, den rechtstreuen Bürger mit Kosten zu belasten, nur weil seine Rechtstreue amtlich bestätigt wird.